

Empfehlungen zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG

Stand, 01. April 2025

inkl. Anpassungen an Preis- und Lohnentwicklungen (Teuerung per 1. April 2025, Übergangsfrist bis 30. Juni 2025)

1 Rechtsgrundlagen

- Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG), SR 851.1
- Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG), LS 852.2
- Verordnung zum Kinder- und Jugendheimgesetz vom 6. Oktober 2021 (KJV), LS 852.21
- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG), LS 852.1
- Verordnung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 7. Dezember 2011 (KJHV), LS 852.11
- Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG), LS 851.1
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV), LS 851.11
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) - SKOS-Richtlinien
- Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 22. Dezember 2020 (gültig ab 1. Januar 2021; Weisung Sicherheitsdirektion)
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE)

1

2 Regelungsinhalt ^B

Das seit dem 1. Januar 2022 geltende Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) stellt die bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit ergänzenden Hilfen zur Erziehung (eHE) sicher (vgl. § 3 KJG und § 3 Kinder- und Jugendheimverordnung/KJV). Massgebend ist der Unterstützungswohnsitz gemäss Zuständigkeitsgesetz (ZUG) ¹. Im Anwendungsbereich der IVSE richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes. Verlegt das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz aber an den Standort der Einrichtung, bleibt der Kanton zuständig, in dem das Kind den letzten von den Eltern oder einem Elternteil abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Art. 5 Abs. 1bis IVSE), ausser der

¹ Vgl. Verwaltungsgerichtsentscheide VB.2022.00595 vom 2. Februar 2023, E.5.4, und VB.2022.00463 vom 1. März 2023, E.3.3: Das Verwaltungsgericht kam unter Auseinandersetzung mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte von § 3 Abs. 1 KJG zum Schluss, dass mit dem «Wohnsitz» der Unterstützungswohnsitz im Sinn des Zuständigkeitsgesetzes gemeint ist. Dies insbesondere, weil nach dem Willen des Gesetzgebers den Eltern – ausser den pauschalen Beiträgen an die Verpflegungskosten (§ 19 KJG) – keine Kosten nach Kinder- und Jugendheimgesetz auferlegt werden sollten.

neue Wohnsitz leitet sich immer noch von den Eltern ab. Liegt dieser Wohnsitz im Kanton Zürich, erfolgt die Finanzierung ebenfalls nach KJG.

Grundsätzlich gilt der Anspruch auf eHE bis zur Volljährigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 5 KJV erfüllt, besteht er aber auch über die Volljährigkeit hinaus bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche Leistungen nach KJG beziehen, werden nachfolgend Leistungsbeziehende genannt.

Die Leistungen nach KJG werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen. Über die Kosten dieser Leistungen hinausgehende individuelle Auslagen, namentlich die Verpflegungsbeiträge nach § 19 KJG, die Nebenkosten und allfällige weitere situationsbedingte Leistungen, werden nicht über das KJG finanziert.

Die vorliegenden Empfehlungen regeln die Höhe der Nebenkosten sowie die Zuständigkeiten und Abläufe bei der Finanzierung der individuellen Auslagen von Leistungsbeziehenden in Pflegefamilien oder in Kinder-, Jugend- und Schulheimen (nachfolgend: Leistungserbringende).

Bei all diesen Auslagen handelt sich um Unterhaltskosten, die bei Minderjährigen und bei Volljährigen in Erstausbildung² grundsätzlich von den Unterhaltspflichtigen zu bezahlen sind.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten nicht für gestützt auf das Jugendstrafgesetz (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, JStG, SR 311.1) in Familien- oder Heimpflege eingewiesene Jugendliche.

Die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich erlässt eigene Richtlinien.³

2

3 Übersicht über die individuellen Auslagen der Leistungsbeziehenden

3.1 Nebenkosten

3.1.1 Inhalt

Unter «Nebenkosten» sind die Kosten folgender Positionen des SKOS-Warenkorbs aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) zusammengefasst:

- Taschengeld (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, etc.)
- Bekleidung und Schuhe
- persönliche Pflege (Artikel für die Körperpflege, selbstgekaufte Medikamente, Windeln, Coiffeur etc.)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo (örtlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV (z.B. Post, Handy- und Internet-Abo, IT-Zubehör)
- Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung (z.B. Fitnessabo, Zeitschriften, Bücher, Spielzeug, Streaming-Abos, Kino)
- persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)

² Wenn das volljährige Kind noch keine angemessene Erstausbildung hat, müssen die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufkommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Unter den Begriff Erstausbildung im Sinne einer angemessenen Ausbildung kann dabei auch das Erlangen einer Berufsmaturität mit anschliessendem Studium an einer Fachhochschule fallen.

³ Noch nicht vorliegend und werden ergänzt, sobald vorhanden.

3.1.2 Pauschalierung

Die Nebenkosten werden in Form von monatlichen Pauschalen abgerechnet. Die Pauschalen orientieren sich an der Bildungsstufe der Leistungsbeziehenden und werden nach Massgabe von Kapitel C.3.2 Abs. 5 der SKOS-Richtlinien festgelegt.

Lebensphase	Empfohlene Nebenkostenpauschale ^{AD}
Vorschulbereich und Kindergarten	Fr. 192.00
1. bis 3. Klasse Primarschule	Fr. 260.00
4. bis 6. Klasse Primarschule	Fr. 340.00
Sekundarstufe I	Fr. 383.00
Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	Fr. 473.00

3.2 Verpflegungsbeitrag

Die Leistungserbringenden erheben von den Unterhaltspflichtigen der Leistungsbeziehenden pauschale Beiträge an die Verpflegungskosten in der Höhe von Fr. 25 pro Aufenthaltstag, an dem mindestens eine Hauptmahlzeit eingenommen wird (§ 19 KJG in Verbindung mit § 47 KJV). Mit diesem Betrag werden auch die Kosten für eine allfällige auswärtige Verpflegung abgegolten⁴.

3.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Beim Heimpflegeangebot «begleitetes Wohnen» gibt es unterschiedliche, vom AJB bewilligte Begleitungskonzepte. Leben die Leistungsbeziehenden alleine oder zu zweit (in seltenen Fällen zu dritt) in einer vom Leistungserbringenden zur Verfügung gestellten Wohnung, organisieren sie den Haushalt und die Verpflegung selbst und werden sie nur punktuell sozialpädagogisch begleitet, erheben die Leistungserbringer keine Verpflegungsbeiträge. Die Leistungsbeziehenden bzw. die Unterhaltspflichtigen kommen selber für die ganzen Lebenshaltungskosten auf. Bei Bedürftigkeit gilt der für diese Wohnform vorgesehene GBL (i.d.R. Zweck-Wohngemeinschaft). Entsprechend entfällt die Nebenkostenpauschale gemäss Ziffer 3.1.

Analoge Settings mit gleichen Finanzierungsgrundsätzen finden sich auch bei den Eltern-Kind-Heimen.

3.4 Weitere Kosten des individuellen Bedarfs

Die weiteren Kosten des individuellen Bedarfs sind Unterhaltskosten der Leistungsbeziehenden, die weder über das KJG finanziert werden (nachfolgend Ziffer 3.4), noch mit der Nebenkostenpauschale oder mit dem Verpflegungsbeitrag abgegolten sind, beispielsweise:

- Kosten der medizinischen Grundversorgung, insbesondere KVG-Prämien⁵, Kostenbeteiligungen und Selbstbehalte, Zahnbehandlungen;

⁴ In Form von mitgegebenem Mittagessen oder zur Verfügung gestelltem Geld.

⁵ Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) und allfällige, von den Unterhaltspflichtigen nicht bezahlbare Restprämien, werden bei Leistungsbeziehenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz und Unterstützungswohnsitz im Kanton Zürich durch den Kanton Zürich finanziert. Zwar ist für die Restprämienübernahme nach EG KVG

- Kosten der individuellen Förderung, insbesondere für Instrumentalunterricht und Vereinssport;
- Berufsauslagen, insbesondere über den Nahverkehr hinausgehende Fahrkosten zum Ausbildungsort sowie Kosten für Berufskleidung;
- Transportkosten an Wochenenden, sofern Herkunftsfamilie ausserhalb der Nahverkehrszone lebt (vgl. aber Ziff. 4.4);
- diverse Gebühren, insbesondere für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle sowie für Personenausweise (Ausländerausweise, Identitätskarten, Reisepässe);
- allfällige Integrationszulagen (IZU) gemäss SKOS-Richtlinien und Weisung der Sicherheitsdirektion bei Leistungsbeziehenden mit wirtschaftlicher Hilfe.

3.5 Im Rahmen des KJG finanzierte Kosten

Über das KJG finanziert werden neben den Kosten der Unterbringung und Betreuung auch folgende Auslagen, die entsprechend nicht separat zu finanzieren sind und keine individuellen Auslagen im Sinne der vorliegenden Empfehlungen darstellen:

- Kosten für die von Heimen selbst durchgeführten Lager, Projektwochen, Ausflüge etc.,
- Kosten von Urinproben, die gemäss Konzept regelmässig abgenommen werden,
- allfällige weitere Kosten für Leistungen gemäss bewilligtem Heimkonzept,
- Kosten für Übersetzungen und Kulturvermittlung in der Heim- und der Familienpflege, sofern diese Dienstleistungen Dritter für die Arbeit der Leistungserbringenden mit den Eltern erforderlich sind (§ 35 Abs. 2 und 3 KJV, gilt für Leistungserbringende mit und ohne Leistungsvereinbarung).

4 Schuldner/-innen der individuellen Auslagen

4.1 Eltern

Die individuellen Auslagen gemäss vorstehend Ziffer 3 gehören zum Kindesunterhalt. Schuldner/-innen solcher Unterhaltskosten sind die Eltern (Art. 276 ff. ZGB), wobei ihre Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung ihres Kindes besteht (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Für den Unterhalt der Leistungsbeziehenden bestimmte Leistungen⁶ sind zur Deckung der Unterhaltskosten der Leistungsbeziehenden zu verwenden. Dies auch dann, wenn sie an den/die Unterhaltspflichtigen zur Auszahlung gelangen.

4.2 Leistungsbeziehende

Die Eltern sind von ihrer Unterhaltspflicht in dem Masse befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln⁷ zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Das gilt auch für die Unterhaltspflicht gegenüber Volljährigen in

grundsätzlich der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person zuständig. Die Kosten können aber bei Bedarf auch vom Unterstützungswohnsitz des oder der Leistungsbeziehenden vorfinanziert werden.

⁶ Z.B. Familienzulagen, Kinderrenten zur eigenen Rente, Ergänzungsleistungen.

⁷ Zu den anderen Mitteln der Leistungsbeziehenden zählen unter anderen Leistungen, auf die sie einen eigenen Anspruch haben, z.B. Kinderalimente oder Alimentenbevorschussung (ohne Betreuungsunterhalt), Stipendien, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Opferhilfeleistungen, Zinsen auf das Kindesvermögen.

Erstausbildung. Für Volljährige, die nicht in Erstausbildung stehen, besteht in der Regel keine elterliche Unterhaltspflicht.

Für Lernende oder Jugendliche und junge Erwachsene, die über Einnahmen verfügen, bedeutet dies, dass sie für die Nebenkosten und den Verpflegungsbeitrag sowie weitere individuelle Auslagen ganz oder teilweise selbst aufkommen müssen. Unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Zumutbarkeit ist jedoch sicherzustellen, dass ihnen ein angemessener Betrag zur eigenen Verfügung verbleibt (Taschengeld und Integrationszulage/IZU resp. – wenn kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht – ein der Höhe einer IZU entsprechender Freibetrag).

4.3 Sozialhilfe (subsidiär)

Können weder die Unterhaltspflichtigen noch der/die Leistungsbeziehende die Unterhaltskosten rechtzeitig und/oder vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist der bzw. die Leistungsbeziehende bedürftig im Sinne von § 14 SHG hat die Sozialhilfe für diese Kosten aufzukommen (zur örtlichen Zuständigkeit siehe Ziffer 6).

Gemäss § 4 SHG muss die Hilfe rechtzeitig einsetzen. Sie wird vorbeugend geleistet, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Kindern und Jugendlichen ist eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen (§ 15 Abs. 3 SHG).

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes auf, so geht der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern im Umfang der erbrachten Leistungen auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB, Subrogation).

5

4.4 Andere Schuldner/-innen

- Zuständige Gemeinde gemäss Volksschulgesetz:

Kosten des Schulwegs bei Sonderschulungen. Als Schulweg gilt insbesondere der direkte Weg zwischen der Herkunftsfamilie und dem Schulheim oder zwischen der Pflegefamilie resp. dem Kinder- und Jugendheim und dem Ort der Sonderschulung.

- Besuchsberechtigter Elternteil oder subsidiär die sozialhilferechtlich für den Elternteil zuständige Gemeinde:

Transport- und Verpflegungskosten für Wochenend- und Ferienaufenthalte der Leistungsbeziehenden in der Herkunftsfamilie. Bei diesen handelt es sich um Kosten des Besuchsrechts, welche zum Bedarf des besuchsberechtigten Elternteils gehören.

5 Aufgaben der am Platzierungsprozess Beteiligten

5.1 Kosteninformation der Eltern

Es ist Aufgabe der Leistungserbringenden und der die Platzierung begleitenden Fachperson der Kinder- und Jugendhilfe (KJH)⁸ oder der Sozialhilfe (SH)⁹, die Unterhaltspflichtigen und die Leistungsbeziehenden mit eigenen Einnahmen über die Kosten zu informieren, welche im Zusammenhang mit der Familien- oder Heimpflegeleistung auf sie zukommen werden. Sie orientieren Unterhaltspflichtige in knappen finanziellen Verhältnissen gleichzeitig über die Möglichkeit einer Unterstützung bei der Finanzierung der individuellen Auslagen ihrer Kinder mittels Sozialhilfe. Zur Antragsstellung siehe Kapitel 6.2.

Sind die Leistungsbeziehenden bereits volljährig, informieren die Leistungserbringenden, die Fachperson SH oder die Mandatsführung sie über die anfallenden Kosten, die elterliche Unterhaltspflicht und die Möglichkeit, bei Bedarf mit Sozialhilfe unterstützt zu werden. Auf ihren Wunsch oder im Auftrag der KESB werden sie von der Fachperson SH resp. der Mandatsführung (sofern eine Erwachsenenbeistandschaft besteht) bei der Antragstellung beim zuständigen Sozialhilfeorgan unterstützt.

5.2 Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung

Die Leistungserbringenden schliessen mit den Unterhaltspflichtigen und den Leistungsbeziehenden gemäss Ziff. 4.2 eine schriftliche Vereinbarung ab über die von diesen zu finanzierenden Nebenkosten und den Verpflegungsbeitrag sowie zum Vorgehen bei allfällig zusätzlich anfallenden Kosten.

In der Vereinbarung festzuhalten sind mindestens

- die Höhe der monatlichen Nebenkostenpauschale,
- Angaben zu den Leistungen, welche mit der Pauschale abgedeckt sind und dazu, wie die Pauschale zugunsten der Leistungsbeziehenden verwendet wird¹⁰,
- die Höhe des Verpflegungsbeitrags und dessen monatliche Berechnung (Anzahl Aufenthaltstage),
- der Adressat oder die Adressatin der Rechnungsstellung,
- die Fälligkeit der Rechnungen.

5.3 Rechnungsstellung und -begleichung

Die Rechnungsstellung und -begleichung der Kosten gemäss Finanzierungsvereinbarung erfolgen grundsätzlich direkt zwischen den Leistungserbringenden und den Unterhaltspflichtigen sowie den Leistungsbeziehenden nach Ziff. 4.2.

⁸ Mandatsführung im Auftrag der KESB oder des Gerichts sowie Sozialarbeitende eines Kinder- und Jugendhilfezentrums des Kantons/kjz oder der Sozialen Dienste Zürich/SOD (freiwillige Kinder- und Jugendhilfe gemäss KJHG).

⁹ Im Rahmen der persönlichen Hilfe nach SHG für volljährige Leistungsbeziehende.

¹⁰ Z.B. Angaben über das monatliche Taschengeld zugunsten der Leistungsbeziehenden, Rückstellungen für gemeinsame Aktivitäten oder Kleider.

Pflegeeltern können einen selbst gewählten oder vom AJB empfohlenen Anbieter mit der Rechnungsabwicklung beauftragen. Im Tagesstarif nach KJV ist dafür ein Pauschalbetrag von Fr. 6 pro Pflegekind enthalten.

5.4 Buchführung auf Einzelfallebene

Die Leistungserbringenden führen für jede/n Leistungsbeziehende/n eine separate Abrechnung, auf der die Nebenkostenpauschalen, der Verpflegungsbeitrag und sämtliche Ausgaben sowie Einnahmen für weitere persönliche Auslagen aufgeführt sind. Auf Wunsch muss die Verwendung der für diese individuellen Auslagen geleisteten Mittel gegenüber den Unterhaltspflichtigen, den Leistungsbeziehenden, der Mandatsführung, dem Sozialhilfeorgan oder der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden.

6 Finanzierung der individuellen Auslagen über die Sozialhilfe

6.1 Örtliche Zuständigkeit

Für die Finanzierung der individuellen Auslagen von Leistungsbeziehenden ist bei Bedürftigkeit das Sozialhilfeorgan an deren Unterstützungswohnsitz zuständig (vgl. § 37 SHG oder Art. 7 ZUG für Minderjährige und §§ 32 ff. SHG oder Art. 4 ff. ZUG für Volljährige).

6.2 Antragstellung

Einen Antrag auf wirtschaftliche Hilfe können in erster Linie die Sorgeberechtigten, die urteilsfähigen minderjährigen oder die volljährigen Leistungsbeziehenden¹¹ und die Mandatsführenden im Auftrag der KESB/des Gerichts stellen. Die Sorgeberechtigten und die Leistungsbeziehenden können sich bei Bedarf bei der Antragstellung durch eine Fachperson KJH oder SH unterstützen lassen.

Weigern sich die Sorgeberechtigten von minderjährigen Kindern trotz fehlender Leistungsfähigkeit, für die Finanzierung der Nebenkosten und des Verpflegungsbeitrages einen Antrag auf wirtschaftliche Hilfe zu stellen und besteht die Gefahr, dass dadurch eine notwendige ergänzende Hilfe zur Erziehung nicht bezogen werden kann, prüft eine allenfalls involvierte Fachperson KJH ob das Kindeswohl gefährdet ist und reicht gegebenenfalls eine Gefährdungsmeldung bei der KESB ein. Reicht sie eine solche ein, beantragt sie darin die Errichtung einer Beistandschaft mit dem Auftrag, die Finanzierung der Platzierung sicherzustellen. Führt sie bereits eine Beistandschaft, stellt sie Antrag auf Erweiterung ihres Mandats, sodass sie beim zuständigen Sozialhilfeorgan einen Sozialhilfeantrag für den Leistungsbeziehenden oder die Leistungsbeziehende einreichen kann. Dies ist insbesondere auch für die weitere Unterstützung und die Geltendmachung von Leistungen zugunsten der Leistungsbeziehenden notwendig.

Liegt noch kein entsprechender Auftrag der KESB vor, kann die Fachperson KJH das zuständige Sozialhilfeorgan im Einverständnis der Sorgeberechtigten oder des resp. der urteilsfähigen Leistungsbeziehenden nur über dessen oder deren finanzielle Situation informieren, damit das Sozialhilfeorgan die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Hilfe in Anwendung von § 25 Abs. 2 SHV von sich aus abklären kann.

¹¹Ihnen kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten gewährt werden (§ 23 SHG).

Ist keine Fachperson KJH involviert, können die Leistungserbringenden bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen in Bezug auf die Beantragung von Sozialhilfeleistungen beim zuständigen Sozialhilfeorgan direkt einen Antrag auf Kostengutsprache für die Nebenkosten, den Verpflegungsbeitrag und allfällige weitere Kosten für den individuellen Bedarf der oder des Leistungsbeziehenden stellen. Das Sozialhilfeorgan klärt auch hier von sich aus ab, ob wirtschaftliche Hilfe notwendig ist (§ 25 Abs. 2 SHV). Es kann bei Bedarf eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen (§ 22 SHG).

6.3 Abklären der Bedürftigkeit

Voraussetzung für die Finanzierung der individuellen Auslagen gemäss Ziffern 3.1 bis 3.3 ist, dass die Unterhaltspflichtigen bzw. die Leistungsbeziehenden diese nicht rechtzeitig und/oder hinreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können (§ 14 SHG).

6.3.1 Bedürftigkeit bei Leistungsbeziehenden mit eigenem Unterstützungswohnsitz

Dauernd fremdplatzierte oder bevormundete minderjährige Leistungsbeziehende haben einen eigenen Unterstützungswohnsitz (§ 37 Abs. 3 lit. a und c SHG/Art. 7 Abs. 3 lit. a und c ZUG)¹². Sie sind nicht mehr Teil der Unterstützungseinheit ihrer Herkunftsfamilie und werden als eigener Fall geführt. Volljährige Leistungsbeziehende haben immer einen eigenen Unterstützungswohnsitz und bilden eine eigene Unterstützungseinheit.

Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die verfügbaren eigenen Einnahmen und anderen Mittel des oder der Leistungsbeziehenden (vgl. Ziffer 4.2) nicht ausreichen, um die in Ziffern 3.1 bis 3.3 aufgeführten Kosten zu decken.

In diesem Fall erteilt die zuständige Sozialhilfebehörde direkt Kostengutsprache. Zur finanziellen Beteiligung der Unterhaltspflichtigen vgl. Ziff. 6.6.

6.3.2 Bedürftigkeit bei Leistungsbeziehende mit abgeleitetem Unterstützungswohnsitz

Minderjährige Leistungsbeziehende, die weder dauernd fremdplatziert sind¹³ noch unter Vormundschaft stehen, haben einen von den Sorgeberechtigten abgeleiteten Unterstützungswohnsitz (§ 37 Abs. 1 und 2 SHG)¹⁴. Entsprechend bilden sie mit ihnen oder dem Elternteil, mit dem sie zusammenleben, und allfälligen, im gleichen Haushalt wohnenden minderjährigen Geschwistern sozialhilferechtlich eine Unterstützungseinheit.

Reichen die Mittel der Familie nicht aus, um für die individuellen Auslagen des Kindes aufzukommen, würden in solchen Fällen alle Familienmitglieder sozialhilfeabhängig. Um dies zu vermeiden, rechtfertigt es sich, in Abweichung von den SKOS-Richtlinien (vgl. § 17 Abs. 1 letzter Satz SHV) das nicht dauernd fremdplatzierte Kind als eigenen Unterstützungsfall zu

¹² Weitere, in der Praxis selten vorkommende Gründe für einen eigenen Unterstützungswohnsitz: § 37 Abs. 3 lit. b und d SHG oder Art. 7 Abs. 3 lit. b und d ZUG.

¹³ Insbesondere zeitlich befristete Time-Outs oder Abklärungsaufenthalte, regelmässige Heim- oder Familienpflege während einzelner Tage und Nächte pro Woche (z.B. Entlastungsplatz), Fremdunterbringung wegen vorübergehendem Ausfall des betreuenden Elternteils, Schulheim- oder Internatsaufenthalt, sofern jedes Wochenende und alle Ferien in der Herkunftsfamilie verbracht werden, Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalte.)

¹⁴ Im interkantonalen Verkehr kommt Art. 7 Absätze 1 und 2 ZUG zur Anwendung. Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, stellt das ZUG auf die faktische Obhut ab und nicht auf die elterliche Sorge. Das minderjährige Kind hat in diesen Fällen einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz.

führen und die Unterstützungsleistungen entsprechend zu berechnen. Zur Bemessung der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen kann auch in diesen Fällen das erweiterte SKOS-Budget angewendet werden (vgl. Ziffer 6.6). Der gesamte Überschuss kann als Elternbeitrag festgelegt werden. Auch das Vermögen über dem Vermögenfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien kann von den Eltern als Beitrag an den individuellen Ausgaben (gemäss Ziff. 3) beigezogen werden. Die Sozialhilfeorgane sind bei Fällen mit abgeleitetem Unterstützungswohnsitz berechtigt, den Beitrag der Eltern per Verfügung festzulegen. Eine zivilrechtliche Geltendmachung braucht es in diesen Fällen nicht.

Reichen die anrechenbaren Einnahmen der Unterhaltspflichtigen und die Einnahmen des oder Leistungsbeziehenden nicht aus für die Deckung der individuellen Auslagen des Kindes, erteilt das zuständige Sozialhilfeorgan direkt Kostengutsprache für die über die wirtschaftliche Hilfe zu finanzierenden Auslagen.

6.4 Rechnungstellung der gutgesprochenen Kosten

Kosten, für welche Gutsprache erteilt worden ist, können die Leistungserbringenden direkt mit dem zuständigen Sozialhilfeorgan abrechnen.

6.5 Ausnahme: Kostengutsprache bei ungeklärter Bedürftigkeit

6.5.1 Mutmasslich zahlungsfähige, jedoch zahlungsunwillige Unterhaltspflichtige
Weigern sich mutmasslich zahlungsfähige Unterhaltspflichtige, mit den Leistungserbringenden eine Vereinbarung über die Nebenkosten und den Verpflegungsbeitrag abzuschliessen, oder kommen sie ihrer Zahlungspflicht trotz Vereinbarung nicht nach, können die Leistungserbringenden beim zuständigen Sozialhilfeorgan direkt einen Antrag auf Kostengutsprache für die individuellen Auslagen der oder des Leistungsbeziehenden stellen.

Dazu müssen sie ihre vergeblichen Bemühungen nachweisen können, mit den Unterhaltspflichtigen eine Vereinbarung abzuschliessen oder die von diesen geschuldeten Beträge von ihnen erhältlich zu machen. Haben sich die Unterhaltspflichtigen geweigert, eine Finanzierungsvereinbarung abzuschliessen, kann dieser Nachweis etwa mittels eines entsprechenden Gesprächsprotokolls oder einer Gesprächsnotiz erfolgen. Es ist aber auch denkbar, dass die in die Platzierung involvierte Fachperson KJH zuhanden des Sozialhilfeorgans die Bemühungen der Leistungserbringenden und die fehlende Kooperationsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen bestätigt. Der Verpflegungsbeitrag ist im KJG und in der KJV festgelegt, weshalb er unabhängig von einer gültigen Finanzierungsvereinbarung geschuldet ist. In Bezug auf ihn resp. die Kosten, über die eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, müssen die Leistungserbringenden nachweisen, was sie unternommen haben, um diese bei den Unterhaltspflichtigen erhältlich zu machen (insbesondere Rechnungsstellung, Kontaktaufnahme nach Ausbleiben der Zahlung, Einladung zu Gesprächen, bei Heimen mehrfaches Mahnen etc.). Das Einleiten einer Betreuung ist hingegen nicht erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erteilt das zuständige Sozialhilfeorgan Gutsprache für die beantragten Kosten. Zur finanziellen Beteiligung der Unterhaltspflichtigen vgl. Ziff. 6.6.

Begleitet eine Fachperson KJH den Platzierungsprozess, prüft sie eine Gefährdungsmeldung an die KESB. Reicht sie eine solche ein, beantragt sie darin die Errichtung einer Beistandschaft mit dem Auftrag, die Einnahmen und Ausgaben des oder Leistungsbeziehenden zu verwalten und die Finanzierung der Platzierung sicherzustellen.

Führt sie bereits eine Beistandschaft, stellt sie Antrag auf eine entsprechende Erweiterung ihres Mandats. Eine Gefährdungsmeldung kann auch durch das Sozialhilfeorgan eingereicht werden (§ 22 SHG).

6.5.2 Verdeckte Platzierungen

Bei verdeckten Platzierungen stellt in der Regel die Mandatsführung als gesetzliche Vertretung der Leistungsbeziehenden den Antrag auf Kostengutsprache mit dem Hinweis, dass es sich um eine verdeckte Platzierung handelt und die Unterhaltspflichtigen nicht wissen dürfen, wo sich das Kind aufhält. Besteht noch kein entsprechendes Mandat oder hat die Mandatsführung noch nicht den Auftrag, für die Finanzierung der im Rahmen der Platzierung anfallenden Unterhaltskosten besorgt zu sein, können die Leistungserbringenden direkt Antrag auf Kostengutsprache stellen. Auch sie müssen den Hinweis, dass es sich um eine verdeckte Platzierung handelt, anbringen und mitteilen, dass die KESB bereits involviert ist, aber noch keine Beistandschaft errichtet resp. keine Mandatsperson ernannt werden konnte.

In beiden Fällen ist ohne vorgängige Prüfung der Bedürftigkeit Kostengutsprache zu erteilen. Zur finanziellen Beteiligung der Unterhaltspflichtigen vgl. Ziff. 6.6, **wobei die Gemeinde den Unterhaltspflichtigen den Aufenthaltsort ihres Kindes auf keinen Fall bekanntgeben darf.**

6.6 Rückgriff auf Unterhaltspflichtige

Die finanzierende Gemeinde tritt im Umfang der übernommenen Unterhaltskosten des oder der Leistungsbeziehenden von Gesetzes wegen in dessen oder deren Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern ein (Art. 289 Abs. 2 ZGB, Subrogation). Deshalb schliesst die Gemeinde - falls noch kein Unterhaltstitel vorliegt - mit den Eltern resp. dem Elternteil eine Vereinbarung betreffend den Elternbeitrag ab. Gelingt dies nicht, kann sie einen vertretungsberechtigten Elternteil auffordern, eine Unterhaltsklage zu erheben. Dieser kann eine Anwältin oder einen Anwalt zur Geltendmachung des Stammrechts auf Unterhalt mandatieren, welche oder welcher bei Bedürftigkeit des Elternteils in der Regel im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung durch das Gericht entschädigt wird. Die Unterstützung der gesetzlichen Vertretung bei der Mandatierung der Anwältin oder des Anwalts kann im Rahmen der persönlichen Hilfe durch die Gemeinde erfolgen. Schliesslich kann die Gemeinde prüfen, ob sie mittels Antrags an die Kindesschutzbehörde (KESB), eine Beiständin bzw. einen Beistand im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB, ernennen lassen kann, welcher bzw. welchem die Befugnis zur Erhebung einer Unterhaltsklage übertragen wird, sofern eine Kindswohlgefährdung vorliegt. Gemäss geänderter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist einzig das Kind bzw. dessen Vertretung zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs legitimiert (BGE 148 III 353 mit Verweis auf BGE 148 III 270, E. 6.5 – 6.8).

Handelt es sich um junge Erwachsene, können diese selbst (ohne Beistandschaft) eine Unterhaltsklage (mit unentgeltlicher Prozessführung) anstreben. Eine adäquate Begleitung im Rahmen der persönlichen Hilfe ist zu prüfen und bei Bedarf durch die Gemeinde sicherzustellen.

Die Bemessung des zu vereinbarenden Elternbeitrags erfolgt gestützt auf die SKOS-Richtlinien, Kapitel D.4.2 (erweitertes SKOS-Budget; vgl. auch Erläuterungen und Praxishilfen dazu).

7 Beratung und Unterstützung bei der Einkommensverwaltung, wenn die individuellen Auslagen aus eigenen Mitteln finanziert werden können

Können die individuellen Auslagen der Leistungsbeziehenden ohne wirtschaftliche Hilfe finanziert werden, liegt die Verwaltung der Finanzen bei minderjährigen Leistungsbeziehenden grundsätzlich in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Sind diese nicht in der Lage, die ihnen oder den Leistungsbeziehenden zustehenden Ansprüche auf gesetzliche Leistungen wie IV-Kinderrente, Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussung etc. sicherzustellen und/oder diese Einnahmen zu verwalten, können sie sich durch eine Fachperson KJH darin beraten und unterstützen lassen. Wollen sie diese Unterstützungsmöglichkeit nicht in Anspruch nehmen, prüfen die involvierten Fachpersonen, ob das Kindeswohl gefährdet ist und reichen gegebenenfalls eine Gefährdungsmeldung bei der KESB ein.

Volljährige Leistungsbeziehende sind selbst für die Verwaltung ihrer Einnahmen zuständig. Sind sie dazu nicht in der Lage, können sie im Rahmen der persönlichen Hilfe nach §§ 11 ff. SHG vom zuständigen Sozialhilfeorgan darin unterstützt werden. Wollen sie auf freiwilliger Basis keine solche Unterstützung annehmen, ist bei der KESB eine dem Bedarf entsprechende Erwachsenenbeistandschaft zu beantragen.

Die Empfehlungen wurden gemeinsam mit dem Kantonalen Sozialamt (KSA), dem kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) und der Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) erarbeitet. Die Oberjugendanwaltschaft wurde konsultiert. Der leitende Ausschuss der SoKo hat die Empfehlungen am 18. Mai 2022 verabschiedet und der Vorstand hat sie an seiner Sitzung vom 15. Juni 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

^A Der Leitende Ausschuss hat an seiner Sitzung vom 25. Januar 2023 die Anpassung der empfohlenen Nebenkostenpauschalen an die Teuerung von 2,5 % rückwirkend per 1. Januar 2023 verabschiedet.

^B Der Leitende Ausschuss hat am 6. Dezember 2023 die Anpassungen (im Zusammenhang mit den Verwaltungsgerichtsurteilen vom 2. Februar 2023 und 1. März 2023 betreffend Unterstützungswohnsitz gemäss ZUG) in Rücksprache mit dem AJB und dem KSA beschlossen.

^C Der Leitende Ausschuss hat am 22. Mai 2024 die Anpassung (im Zusammenhang mit den Anpassungen in den SKOS-Richtlinien D.4.2 per 1.1.2024, der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichts BGE 148 III 353 mit Verweis auf BGE 148 III 270, E.6.5-6.8) in Rücksprache mit dem AJB und dem KSA beschlossen.

^D Der Leitende Ausschuss hat am 22. Januar 2025 im Auftrag des Vorstandes (Vorstandssitzung vom 11. Dezember 2024) die Anpassung der empfohlenen Nebenkostenpauschalen an die Teuerung von 2,9% (in Nachachtung der Teuerungsanpassung in der Sozialhilfe gemäss RRB 1256/2024 vom 4. Dezember 2024) per 1. April 2025 mit einer Übergangsfrist bis 30. Juni 2025 verabschiedet. Die Empfehlung wird in Rücksprache mit dem AJB (Zustimmung am 23.1.25) und dem KSA (Zustimmung am 27.1.25) per 1. April 2025 angepasst.